

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Rheinpfalz

Abteilung Landentwicklung, Ländliche

Bodenordnung

Unternehmensflurbereinigung

Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim

Az.: 41631-HA10.2.

67433 Neustadt a.d.W.,

03.05.2023

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

## **Unternehmensflurbereinigung Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim**

### **Ladung**

**zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

***Hinweis: Eine Pflicht zur Teilnahme an u.a. Terminen besteht nicht.***

#### **I. Bekanntgabetermin**

Im Flurbereinigungsverfahren Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim, Landkreis Germersheim, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**von Montag, dem 05.06.2023 bis Mittwoch, dem 07.06.2023**

**jeweils**

**vormittags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und**

**nachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

**im Kultur- und Freizeithaus, Hinterstraße 32, 76777 Neupotz, Großer Saal,**  
bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden Auskünfte erteilen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu.

## II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Montag, den 12.06.2023, vormittags 09.00 Uhr im Kultur- und Freizeithaus,  
Hinterstraße 32, 76777 Neupotz, Großer Saal**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,  
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung  
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erheben.  
Die Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde  
eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.  
Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine  
Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

**Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben  
keinerlei rechtliche Wirkungen.**

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum  
Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

**Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen  
Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine  
Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies  
gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,  
falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR in Empfang genommen werden. Die Vollmachtsvordrucke stehen auch im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/41631](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/41631) unter 10. Formulare zum download bereit.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) kosten- und gebührenfrei.

### **III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag  
gez. Knut Bauer